

Südfränkische Volkszeitung

Wichsend länglich-rundlich, mit Rauhborste bei dem, s. Schling-
wurzelknospe; Blüten 1 zwit. 50 cm., l. Cestell. 2 Kr. 55 cm.
Blattlängsdri. Bei all. auf. Befestigung der Stielzweige, dinge
durch die auf. Befestigung des Stielzweiges; 11-13 cm.

Unabhängiges Tageblatt f. Wahrheit, Recht u. Freiheit.

**Deutsche werden für Sportball-Westigella über deren Raum mit 15 J. Rechnung m. 50 Jährige Selle, beredt., "Wien 2. bebaut. Raubst. Geschäftshaus, Reaktion und Geschäftshäuse; Freuden-
Gebäude, Kinotheater, etc.**

Das Wissenschaftsverständnis.

Das Mannschaftsversorgungsgesetz umfaßt die Fürsorge für die Gemeinen und die Kapitulanten (Militäranwärter); es ist ein ganz modernes Gesetz mit weitgehender sozialer Fürsorge für alle jene, die durch den Militärdienst in ihrer Gesundheit Schaden erlitten haben. Man kann das Gesetz am besten mit dem Unfallversicherungsgesetz vergleichen. Jeder Soldat, der im Heeresdienste einen Unfall erlitten hat oder infolge von Krankheit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt wird, erhält je nach dem Grade seiner Erwerbsfähigkeit eine Rente und daneben noch den Anstellungsschein, der die Berechtigung verleiht, im Unterbeamtendienste verwendet zu werden. Die Vollrente ist in folgender Weise festgesetzt: Feldwebel 900 Mf., Sergeanten 720 Mf., Unteroffiziere 600 Mf., Gemeine 540 Mf. Wer also ganz erwerbsunfähig wird, erhält diese Rente, wer teilweise erwerbsunfähig wird, den entsprechenden Teil hiervon. Dazu tritt aber noch, was das Unfallversicherungsgesetz nicht kennt, die Verstümmelungszulage von je 324 Mark für den Verlust einer Hand, eines Fusses, eines Auges usw. In Wirklichkeit stehen sich damit die beim Militär verlegten Soldaten erheblich besser als selbst gelernte Industriearbeiter, die in denselben Jahren einen Unfall erleiden. Die landwirtschaftlichen Arbeiter, die beim Militär einen Rentenanspruch haben, kommen um mehrere hundert Mark pro Jahr besser weg, als wenn sie das Unglück hätten in ihrem Berufe einen Unfall zu erleiden. Die neuen Söhne sind wesentlich höher als die bisherigen, die Kriegsteilnehmer aus den früheren Kriegen werden auch alle nach den höheren Söhnen dieses Gesetzes pensioniert werden, was diesen Leuten sehr zu mögen ist.

Der zweite große Teil des Gesetzes umfaßt die Fürsorge für die Kapitulanten, das heißt die Militäranwärter. Wer als Kapitulant seine zwölf Jahre gedient hat, erhält einen Zivilversorgungsschein, der die Berechtigung und Anwartschaft darauf verleiht, im mittleren oder Unterbeamtendienst angestellt zu werden. Der Bundesrat hat die Verpflichtung, die Liste über die Stellen aufzunehmen, die den Militäranwärtern vorbehalten sind und mit die Grundätze hierüber dem Reichstage mitteilen. So werden zum Beispiel in einer sehr großen Anzahl von mittleren Beamtenstellen den ehemaligen Unteroffizieren die Hälfte aller Stellen vorbehalten und sie können es in diesen zu ziemlich gutem Einkommen bringen. Wer aber als Besitzer des Zivilversorgungsscheines auf eine solche Anstellung verzichtet, der kann in einmaliger Abfindung 1500 Mark erhalten oder pro Jahr 144 Mark für seine gesamte Lebensdauer. Eine vom Zentrum gewünschte Statistik über das Lebensalter, in welchem Zivilanwärter und Militäranwärter zur Anstellung kommen, hat nun gezeigt, daß darüber sehr große Verschiedenheit herrscht; fast bei jeder Behörde ist es anders. Das Zentrum wünschte aber in einer Resolution, daß den Militäranwärtern, die im allgemeinen im höheren Lebensalter als die Zivilanwärter angestellt werden, ein Teil der Militärdienstzeit auf das Befolgsdienstalter angerechnet wird; im Reiche und in Preußen geschieht dies bereits für ein Jahr, nicht aber für die in den Unterbeamtendienst Tretenden. Ferner ist bestimmt worden, daß bei der Pensionierung der Militäranwärter die Gesamtdienstzeit ebenso zu rechnen ist, wie dies für die Zivilanwärter geschieht und daß hier beide gleichgestellt sind. Diese großen Fortschritte sind in erster Linie dem Zentrum zu verdanken.

Aber die Wünsche von manchen Militäranwärtern gingen noch viel weiter! Sie wollten nicht nur die Anwartschaft und Bevorzugung im Zivildienst, sondern sie forderten auch, daß ihnen die Militärpension neben Zivildienstes kommen unverkürzt belassen werde, was jährlich 12 Millionen kostet. Die Vorlage enthielt die Belassung der Pension mit einem Abzug von 20 Prozent. Es kommt ja vor, daß ein Kapitulant im Militärdienst eine Schwächung seiner Gesundheit erleidet; aber im allgemeinen ging die Militärbehörde hier viel zu weit, fast jedem Kapitulanten gab man noch eine Militärpension. Wenn er nun sein Zivaleinkommen hat, ist es nicht mehr gerechtfertigt, ihm die Militärpension zu belassen; es kann doch sein Beamter Gehalt und Pension gleichzeitig beziehen. Auch ein Zivilanwärter kann in seiner Gesundheit infolge der Anstrengung des Dienstes schwer geschädigt sein, aber er erhält eben sein Gehalt, sein Mensch denkt daran, ihm eine Pension zu geben. Das Zentrum hat dem Entwurf zugestimmt, bemerkt aber, daß dies die äußerste Grenze seines Entgegenkommens sei. Eine wesentliche Verbesserung ist aber durch einen Zentrumsantrag für jene Militäranwärter geschaffen worden, welche nun infolge Schwächung ihrer Gesundheit frühzeitig aus dem Zivildienst scheiden müssen; sie sollen ihre Militärpension unverkürzt neben der Zivilpension erhalten, bis die Gesamtsumme den erreichbaren Höchstbetrag der Zivilpension übersteigt; damit ist namentlich jenen Militäranwärtern sehr gut geholfen, die schon mit 40, 45 oder 50 Jahren in Pension gehen müssen. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft, das Zentrum ließ aber erklären, daß es demselben nicht zugestimmen kann, falls die Reichsfinanzreform scheitere, falls insbesondere die Fahrkarten- oder Erbschaftssteuer nicht zur Annahme gelangen sollte, weil dann kein Geld dafür vorhanden sei, um die notwendigen Mittel aufzubringen. Hoffentlich merken sich das die Konservativen und der preußische Finanzminister, die daß

Deutscher Reichstag

k. Berlin. 15. Sitzung am 5. Mai 1906.
Die zweite Veratung des Zigarettensteuergesetzes wird fortgesetzt. Eine Reihe von Ämtern wird ohne Debatte angenommen. Beim Artikel 5 Verpackungsgzwang fordert Dr. Jäger (Zent.): Durchführung dieser Vorschriften, will aber für den Einzelverkauf eine milde Anwendung durch den Bundesrat.
— Abg. Geier (Soz.): Diese Vergünstigung für den Detailverkäufer sollte man nicht in das Belieben des Bundesrates stellen, wie gerade wollen weitergehen. Die Zigarettenhändler, die heute starke Opposition machen, wändten durch diese Bestimmung stark ablenkt werden. — Staatssekretär Freiherr v. Stengel: Diese Maße soll nur grundsätzlich machen. Der Verpackungsgzwang gilt für den Hersteller und Großhändler, der Einzelverkauf ist grundsätzlich frei gegeben. Wie bei Defraudation im Gasverkauf kann der Bundesrat den Verpackungsgzwang vorstreichen. — Abg. Dr. Werner (Forts. Volksr.): Wenn nun aber der Bundesrat das so stark vorgeht? Die Möglichkeit ist doch denkbar, daß ein Verkäufer ablenkt wird. — Abg. Dr. Jäger hält die Weisheit für absolut geboten, der Verkäufer wird sich vor jeder Defraudation rüten, wenn er sonst Gefahr läuft, unter schärfere Bestimmungen zu fallen. Dazu muß der Bundesrat eine solche Vollmacht erhalten. Der Bundesrat hat doch kein Interesse, das Rauchen zu verhindern oder zu hemmen, sonst erhält er keine Steuern. Der Amerikanische Trust kann auch ohne Steuer die deutschen Fabriken ausspielen. Das Gespinst des Trusts schreibt uns nicht. Wir können später eine Umstagssteuer einführen, um die Großbetriebe zu treffen. Die Verpackungsindustrie gewinnt nur durch diese Vorschrift. Rauchwaren und Papierindustrie erhalten höheren Verdienst um hübsche Verpackungen herzustellen. — Abg. Held (mgl.) stimmt dem Vorredner zu. — Abg. Mollenbahr (Soz.): Das ganze Gesetz ist sehr mangelhaft, eine Begründung fehlt überhaupt und der Bericht selbst ist ungerechtfertigt. — Abg. Hödder (antiz.): Gerade dieser Artikel macht uns das Gesetz unannehmbar. Hersteller und Verkäufer lassen sich hier nicht immer scheiden. — Staatssekretär Freih. v. Stengel: Die Kommission selbst hat dieses Gesetz formuliert, sie wird also das Gesetz auch verteidigen. Die meisten Bedenken sind nicht hochhartig und beruhen auf Unkenntnis des Zwecks des Gesetzes. Schon wegen der ehrlichen Fabrikanten sind Defraudationsstrafen nicht zu umgehen. — Abg. Dr. Müller-Sigau (Forts. Volksr.): Diese Vorschriften werden dazu führen, daß jede Zigarettenfabrik dreifach umgürtet wird, dann herrscht Rache, aber Heimarbeit, denn der Verpackungsgzwang führt nur dem amerikanischen Trust neue Abnehmer zu, da dann die Märkte immer deutscher bevorzugt. Diese ganze Gesetzgebung ist antinational und trotzdem rächt sie eine Partei mit, die das Wort "national" in ihrem Titel führt. — Abg. Geier (Soz.): Unsere Kritik hat schon in der Kommission manche Verbesserung gebrachte. Die Bestimmungen des Artikels 5 lassen eine Ausbelzung für den Kleinhändler zu. Es handelt sich um ein Strafgesetz für das Gesäßleben. Rechtschaffener Held (mgl.): Alle Steuergesetze haben ähnliche Vorschriften. Der Artikel 5 wird angenommen, ebenso Artikel 6 nach kurzer Debatte. Die Sozialdemokraten stellen zu Artikel 7 folgenden Antrag: § 7 als Abz. 3 hinzuzufügen: „Die Ausfertigung und Verpackung von Zigarettenabfall, Zigaretten, Zigarettenhülsen oder Blättchen durch Personen, welche allein oder mit Familienangehörigen oder mit fremden Personen in der eigenen Wohnung oder in Arbeitsstätten von Kindern unternehmen im Auftrag und für Rechnung von Unternehmern gewöhnlich tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, ist verboten.“ — Abg. Elm (Soz.): begründet den Antrag im sehr eingehender Weise. — Abg. Erzberger (Zentr.): Die sozialdemokratischen Abänderungen leisten sich riesige Übervorteilungen; kein Wunder, daß Zigarettenfabrikanten, die gestern auf der Tribüne saßen, erklären: „Die Abänderungen der Opposition verstecken keine blaue Hose von der Sache.“ Diese Übervorteilungen zeigen sich auch hier. Gestern sagte der Abg. Elm zuerst, daß die Steuer dazu führe, den Großbetrieb zu vermeiden und die Handarbeit durch Maschinenbetrieb zu erschlagen. Einige Minuten später aber vertrat er die Ansicht, daß die Steuer zur Vermehrung der Heimarbeit führe, wo nur Handarbeit geleistet wird. — Diese beiden Sätze stehen miteinander in Widerspruch. Beide Folgen können doch nicht eintreten, entweder die erste oder die letzte. Aber für die Agitation kann man ja schließlich beide laufen lassen! Das Verbot der Heimarbeit und der Werkstättenarbeit überhaupt geht zu weit und kann nicht hier erlassen werden. Das Gesetz fordert Ersatz einer Heimarbeiterabschaffungsordnung für die Ausfertigung von Zigaretten, wie sie für Zigaretten schon besteht. Aber mit dem Verbot schädigt man die Arbeiter selbst. Das ist eine Kur in Eisenbarth! Man schneidet den Leuten den Hals ab, dann haben sie kein Jahrwerk mehr. Wir lehnen diesen Antrag ab und prednen über Heimarbeiterabschaffung bei unserem Initiativantrag. — Abg. Werner (Forts. Vol.): Die Verhältnisse der Heimarbeiter in der Zigarettenindustrie sind traurig. Eine verhängende Wohnungspolitik kann mitwirken, um diese Schäden zu beseitigen. Der Antrag der Sozialdemokratie wirkt in Dresden allein 2000 Arbeitnehmer auf die Strafe. (Hörl) — Staatssekretär Freih. v. Stengel: Die Vorlage enthält kein Verbot der Heimarbeit; der sozialdemokratische Antrag will es erst aussprechen. Darin liegt eine Vergewaltigung der Arbeiter. Wir machen doch keine Novelle zur Gewerbeordnung, sondern ein Steuergesetz. (Vielhoff) — Abg. Dr. Jäger (Zentr.): Der Antrag entstammt nur parteilicher Erwägung. Der ganze Antrag ist höchst widersprüchsvoll. Die Maschine hat zwar etwas Boden gewonnen, aber die Handarbeit hat immer ihre Berechtigung behalten. Nicht jede Heimarbeit ist verwerflich. Der Antrag schädigt am meisten die schwächlichen Arbeiter. — Abg. v. Elm (Soz.) vertheidigt seinen Antrag. — Abg. Kuhlerski (Vol.)wendet sich gegen das ganze Gesetz und gegen den Antrag. — Abg. Erzberger (Zentr.): Es ist der Sozialdemokratie höchst ungebremst, daß man diese Widersprüche feststellt und ebenso ihre Übervorteilungen. Bei den Heimarbeitervorträgen im Februar 1906 hat der Abg. Elm selbst sich gegen das sofortige Verbot der Heimarbeit ausgesprochen. (Hörl) Ebenso 1897 alle Sozialdemokraten auf dem Arbeitertag in Berlin. Nach kurzen Anerkennungen der Abg. Mollenbahr, Elm und Erzberger wird der sozialdemokratische Antrag abgelehnt. Das Haus verzogt sich auf Kontog 1 Uhr. Fortsetzung. Schluk 1/6 Uhr.

— Die Budgetkommission hat in der letzten Woche in mühsamer Arbeit ein neues Gesetz von großer Tragweite geschaffen und das Plenum dürfte ihm ohne weiteres zusimmen; die Neuregelung der Militärpensionsgesetze für die Unteroffiziere ist von der Kommission in allen Teilen fast einstimmig angenommen worden. Der gefährlichste Gegner des Entwurfes war auch hier der nationalliberalen Abgeordnete Graf Oriola, der jedoch weitgehende Anträge stellte, daß ihm der Kriegsminister wiederholte erläutern mußte, daß die Annahme dieser Anträge das Gesetz unannehmbar mache. Graf Oriola sprach viel von „Billigkeit“, aber seine Anträge würden sehr teuer werden und kosteten jedesmal sofort 13 Millionen, 6 Millionen, 4 Millionen mehr als der Entwurf. Diese Anträge sind auch stets mit oslen gegen die Stimme des Grafen Oriola abgelehnt worden und werden höchstens nicht mehr anstellt werden.

— Die Beratung der Militärpensionsgesetze soll im Plenum des Reichstages noch vor Weingarten erfolgen; man hofft, die 2. Lesung derselben sofort noch den Steuerdebatten vornehmen zu können; dann soll die dritte Lesung der Steuergesetze sich vollziehen und hierauf die dritte Lesung der Militärpensionsgesetze. Das Plenum wird sich nur sehr kurze Zeit mit diesen schwierigen Gesetzen beschäftigen; in den meisten Parteien spricht man jetzt schon davon, die beiden Gesetze einfach en bloc anzunehmen. jedenfalls werden die Gesetze sehr bald verabschiedet werden.

Das im Entwurfe fertiggestellte Gesetz, betreffend die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine stellt an die Berufsvereine dieselben Bedingungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit, wie an andere Körperschaften, die die Rechte einer juristischen Person erlangen wollen. Ebenso wie diesen sollen auch den Berufsvereinen die verliehenen Rechte wieder entzogen werden dürfen, wenn die vorgeschriebenen Sanktionen nicht befolgt werden. Außerdem aber sollen den Arbeiterorganisationen die Körperschaftsrechte auch entzogen werden können, wenn sie sich zu terroristischen Maßnahmen gegen Arbeitsgenossen bereitleiten lassen, ferner wenn sie Boykotte verbüren über Fabriken, Geschäfte usw., ferner, wenn sie an Ausständen teilnehmen, die den Forttrieb öffentlicher Wohlfahrtseinrichtungen gefährden, wie die Versorgung der Gemeinden mit Gas, Wasser, elektrischem Licht usw.

Eine vom Reichsamt des Innern entsandte Kommission hat in mehreren Amtsbezirken Württembergs Erhebungen über die Lage der Hausindustrie und der Heimarbeiter veranstaltet. Es wurden in einzelnen Orten mit dem Ortsvorstand, dem Ortsvorsteher, den Fabrikanten, Christlichen, Aerzten und Lehrern Erörterungen über die Lage der betreffenden Hausindustrie im allgemeinen, die Frage ihrer Notwendigkeit, über ihren Einfluss auf die hausgewerbetreibende Bevölkerung in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung geprüft und sodann eine Anzahl von Heimarbeitern in ihren Wohnungen bei der Arbeit aufgesucht. Am 4. d. W. sind die Kommissare des Reichsamtes in die bairische Pfalz weitergereist. Mit Genugtuung muß festgestellt werden, daß sich das Reichsamt der Sache der Heimarbeiter mit Nachdruck annimmt. Der Einvernahme der Heimarbeiter in ihren Wohnungen ist besonders großes Gewicht beizulegen, weil sie dort, unbeteiligt von den Arbeitgebern, den Kommissaren die volle Wahrheit sagen werden.

— Den Rücktritt des Kultusministers Studt fordern nun auch die liberale Presse, ja sie erstellt die Forderung mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig lässt. Sie teilt mit, daß schon in den Vorstudien der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes der § 40 (Rektorenauftellung) lebhaft be- anstandet wurde und daß schon damals in bestimmte Aussicht gestellt war, es werde in Bezug auf diesen Paragraphen ein weitgehendes Entgegenkommen seitens der Unterrichtsverwaltung gesäßt werden. „Dah das Gegenteil eingetreten ist, beweist der Verlauf der letzten Kommissionssitzung, in welcher in der Rektorenfrage durch die Haltung des Ministers und seines Vertreters die Nationalliberalen in ihrem Gestalten an der Regierungsvorlage geradezu gestärkt wurden.“ Das nationalliberale offiziöse Parteiorgan fügt dem hinzu: „Rücksichtloser könnten die Nationalliberalen allerdings nicht behandelt werden von einer Regierung, die es sonst als ihre Aufgabe betrachtet, auch die Nationalliberalen bei der positiven Mitarbeit an den politischen Aufgaben des Reiches und der Einzelsstaaten zu beteiligen und ihre Hilfe dazu in Anspruch nehmen. Dah die Erfahrungen, die die Nationalliberalen bei dieser Gelegenheit machen mußten, nicht ohne Folgen für ihre weitere Stellung zur Regierungspolitik bleiben werden, ergibt sich von selbst. Das Vertrauen ist eine zarte Pflanze, die sobald nicht wieder gedeiht, wenn sie abgewestzt ist.“ Den nationalliberalen „Münch. Neuest. Rundsch.“ wird geschrieben, daß dieser Tage im Abgeordnetenhaus verbreitete Gerücht, das Gesetz werde abschließlich gegen die Stimmen des Zentrums, der Nationalliberalen und Freisinnigen fallen, erscheine nicht recht glaubhaft. „Vermutlich werde das Kompromiß geziichtet, der Kultusminister wird auf dem Altar des Vaterlandes gespärt, die Berufung der Rektoren verbleibt den Städten und die Nationalliberalen verblassen dann mit der Rechten zum Gesetz zur Annahme.“ Die Liberalen wollen also ihr Opfer haben; wie 1892 Graf von Bedlis über die Minge rückte, soll jetzt Studt springen. Wir wollen abwarten, ob dieser politische Übermut nicht gestraft wird.